

Besondere Bedingung Nr. 4235 Bergführer und Wanderführer

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer als Bergführer und Wanderführer auf Grund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten.

Abschnitt A, Z. 3 EHVB findet Anwendung.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, bei Touren dafür zu sorgen, dass sämtliche Teilnehmer jeweils die für Bergtouren übliche notwendige Ausrüstung mitführen.

Zur Klarstellung:

Es besteht kein Versicherungsschutz als Schluchtenführer und/oder Canyoning-Guide oder vergleichbaren Tätigkeiten.